

# Ausfertigung

Amtsgericht Straubing  
Az.: 551 UR II 2/16

94315 Straubing, 07.07.2017  
Kolbstr. 11  
Tel. 09421/949-5

Todeserklärungsverfahren Deinhart Franz Xaver

## B e s c h l u s s

Es wird für tot erklärt der Verschollene

Deinhart Franz Xaver, geboren am 13.10.1910 in Zeitldorn (= jetzt Oberzeitldorn), zuletzt wohnhaft Zeitldorn (Oberzeitldorn), 94356 Kirchroth, Sohn der Eheleute Deinhart Xaver und Maria, vermisst seit 08.06.1942.

Als Todeszeitpunkt wird der 31.12.1945 festgestellt.

Die Kosten fallen dem Nachlass zur Last. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### Gründe:

Das Amtsgericht Schöneberg in Berlin hat mit Schreiben vom 05.10.2016 mitgeteilt, dass eine Anzeige eines anderen Gerichts, ein Verfahren nach dem Verschollenheitsgesetz durchzuführen, nicht eingegangen ist (§ 15 a VerschG).

Das Standesamt I in Berlin hat mit Schreiben vom 24.10.2016 mitgeteilt, dass der Tod von Herrn Deinhart Franz Xaver in den Sterberegistern des Standesamts I in Berlin nicht beurkundet ist. Auch liegt eine Mitteilung über eine Beurkundung bei einem anderen deutschen Standesamt nicht vor. Eine gerichtliche Todeserklärung ist nicht zu ermitteln.

Nach Mitteilung der Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin, vom 11.10.2016 wird Herr Deinhart Franz Xaver seit dem 06.08.1942 als Angehöriger der Einheit 11. Kompanie Infanterie-Regiment 24 bei Kirischi/UdSSR vermisst. Über sein Verbleiben ist dort nichts bekannt. Anlässlich der vom Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes in München durchgeführten Registrierung der Kriegsvermissten wurde Herr Deinhart Franz Xaver gemeldet.

Nach dem Gutachten des Deutschen Roten Kreuzes, Suchdienst München, vom 26.07.1974 über das Schicksal des Verschollenen Deinhart Xaver, geb. 13.10.1910, Truppenteil: Infanterie-Regiment 24 der 21. Infanterie-Division hat das Ergebnis aller Nachforschungen zu dem Schluss geführt, dass Herr Deinhart Xaver mit hoher Wahrscheinlichkeit am 06.08.1942 bei

den Kämpfen bei Kirischi, etwa 100 Kilometer südostwärts von Leningrad, gefallen ist. Es gibt keinen Hinweis, dass der Verschollene in Gefangenschaft geriet.

Somit ist glaubhaft gemacht, dass der Verschollene Deinhart Franz Xaver als Angehöriger der deutschen Wehrmacht an dem im Jahre 1939 begonnenen Krieg teilgenommen hat, seit 06.08.1942 vermisst und seitdem verschollen ist. Die Todeserklärung ist zulässig, da Deinhart Franz Xaver vor dem 01.07.1948 im Zusammenhang mit den Ereignissen des Krieges 1939-1945 vermisst worden ist und seitdem verschollen ist.

Die Antragsberechtigung der Antragstellerin Bauer Rosa, geb. Deinhart, Birkenstr. 4, 94356 Kirchroth, ergibt sich aus § 16 Absatz 2 Buchstabe c VerschG, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Straubing aus § 15 Absatz 1 VerschG. Auf das vom Amtsgericht Straubing am 30.12.2016 erlassene und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgemachte Aufgebot sind innerhalb der Aufgebotsfrist keine Nachrichten über den Tod oder das Fortleben des Verschollenen bei dem Amtsgericht Straubing eingegangen. Die zur Begründung der Todeserklärung erforderlichen Tatsachen sind aufgrund der vorgenommenen Ermittlungen als erwiesen erachtet worden.

Es muss daher angenommen werden, dass der Verschollene mit größter Wahrscheinlichkeit ums Leben gekommen ist. Er war deshalb gemäß §§ 1, 2, 13 ff. VerschG, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951 (BGBl I S. 59) für tot zu erklären.

Nachdem ein Antrag auf Ermittlungen über den Zeitpunkt des Todes nicht gestellt wurde, war als Todeszeitpunkt der 31.12.1945 festzustellen (Artikel 2 § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951, BGBl I S. 59).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 34 Absatz 2 VerschG, Art. 2 § 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951, BGBl I S. 59).

Dieser Beschluss wird mit Rechtskraft wirksam. Die Rechtskraft tritt ein nach Ablauf eines Monats seit der öffentlichen Bekanntmachung der Todeserklärung in der Liste C der Verschollenheitsliste, sofern bis dahin nicht sofortige Beschwerde (bzw. Rechtsbeschwerde) eingelegt worden ist (§§ 24, 26 VerschG, Art. 2 §§ 5, 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts vom 15.01.1951, BGBl I S. 59, § 58 FamFG).

### Rechtsmittelbelehrung:

#### **Rechtsmittel der Beschwerde:**

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem  
Amtsgericht Straubing  
Kolbstr. 11  
94315 Straubing  
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum